

REGLEMENT ÜBER DEN BETRIEB VON SCHULERGÄNZENDEN TAGESSTRUKTUREN (TAGESSTRUKTURREGLEMENT)

der Gemeinde Mülligen vom 14.06.2019
Stand 14.06.2019

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Mülligen beschliesst, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 sowie auf § 20 Abs. 2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG, SAR 171.100) vom 19.12.1978

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement dient als Grundlage für den Betrieb der Tagesstrukturen Mülligen.

² Die Gemeinde betreibt schulergänzende Tagesstrukturen und ermöglicht Kindern und Jugendlichen damit den Besuch von Tagesstrukturen in Mülligen. Die Gemeinde stellt die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

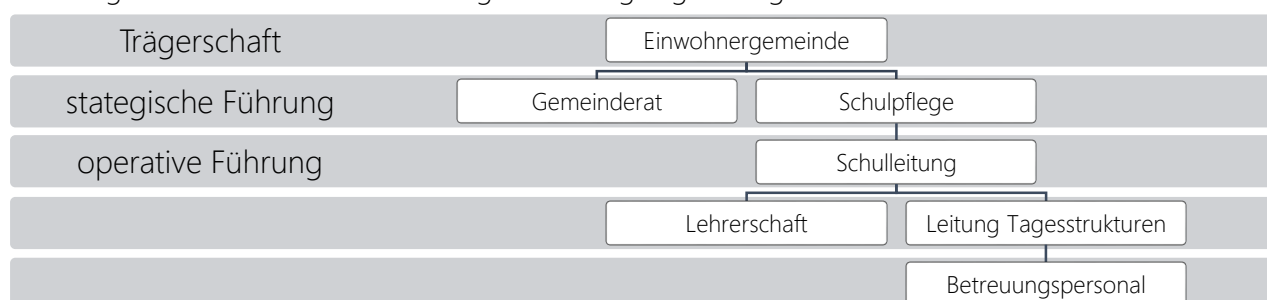
³ Die Tagesstrukturen bieten zusammen mit der Schule eine ganztägige Betreuung während den Schulwochen. Die Betreuung besteht aus individuell zusammensetzbaren Modulen.

⁴ In Zusammenarbeit mit den Eltern übernehmen Fachleute pädagogische und familienähnliche Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

§ 2 Trägerschaft und Führung der Tagesstrukturen

¹ Die Tagesstrukturen unterstehen der Trägerschaft der Einwohnergemeinde Mülligen.

² Die Tagesstrukturen werden nach folgendem Organigramm geführt:



³ Die strategische Führung obliegt grundsätzlich der Schulpflege. Einzelne Kompetenzen werden durch dieses Reglement dem Gemeinderat übertragen.

⁴ Die operative Führung obliegt der Leitung Tagesstrukturen und der Schulleitung. Die Organisation und die Umsetzung des Tagesbetriebes liegt in der Verantwortung der Leitung Tagesstrukturen. Die Schulleitung übernimmt die Verantwortung für die Planung und übergeordneten Belange des Angebotes.

§ 3 Infrastruktur

¹ Die Einwohnergemeinde Mülligen stellt dem Betrieb geeignete Räume zur Verfügung, die genügend Platz für verschiedene Aktivitäten und Rückzugsmöglichkeiten bieten, sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

§ 4 Personal

¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt durch pädagogisch geeignetes Personal. Für die Mitarbeitenden bestehen Pflichtenhefte, die das Anforderungsprofil und die Aufgaben beschreiben.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst über einen Stellenplafond zur Führung des Betriebs Tagesstrukturen. Der Stellenplan wird durch den Gemeinderat festgelegt. Stellenplafond und Stellenplan werden im Anhang aufgeführt.

§ 5 Finanzierungsstruktur

¹ Der Betrieb der Tagesstrukturen wird finanziert durch:

- Beiträge der Erziehungsberechtigten (Modultarife)
- Beiträge der Gemeinde

² Der Transport zur und von den Tagesstrukturen gehen zulasten der Erziehungsberechtigten. Die Verantwortung und Haftung für den Weg zwischen Wohnort und Tagesstrukturen resp. Tagesstrukturen und Schule liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Beiträge der Erziehungsberechtigten / Modultarife

¹ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten (Modultarife) werden durch den Gemeinderat jeweils für ein Schuljahr auf der Basis der Vollkosten verbindlich festgelegt.

² Die Gemeinde Mülligen stellt den Erziehungsberechtigten die Beiträge der Erziehungsberechtigten (Modultarife) in Rechnung.

§ 7 Betreuungsvereinbarung und Absenzen

¹ Die Tagesstrukturen schliessen mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung zur schulergänzenden Betreuung des Kindes. Darin werden der Umfang der Betreuung pro Woche und der Elternbeitrag vereinbart. Die Betreuungsvereinbarung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jeden Monats kündbar.

² Moduländerungen können schriftlich und nach Rücksprache mit der Tagesstrukturleitung auch während des Schuljahres vorgenommen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der Kündigung der Betreuungsvereinbarung.

³ Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist auch bei Abwesenheit des Kindes (Ferien/Krankheit/Unfall etc.) geschuldet. Ausnahmen werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulpflege entschieden.

⁴ Bei unbegründetem Fernbleiben kann die Gemeinde Mülligen, die Beiträge der Gemeinde streichen. Die Gemeinde ist befugt, die Gemeindebeiträge von den Erziehungsberechtigten zurückzufordern und die Vollkosten zu verrechnen.

§ 8 Gebundenes Kapital

¹ Der Verein Tagesstrukturen Mülligen überträgt eine erhaltene, zweckgebundene Schenkung von CHF 7'292.20 an die Einwohnergemeinde. Dieser Betrag ist in der Finanzbuchhaltung auf einem separaten Konto auszuweisen und innert zehn Jahren vollständig aufzubrauchen. Das separate Konto ist nach zehn Jahren aufzulösen.

² Diese Schenkung ist für besondere Aufwendungen zugunsten der Kinder und Jugendlichen der Tagesstrukturen Mülligen zu verwenden. Die Schulpflege entscheidet abschliessend auf gemeinsamen Antrag der Leitung Tagesstrukturen und der Schulleitung über die Verwendung.

II. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

§ 9 Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Schulpflege nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

§ 10 Vollzug

¹ Der Schulpflege obliegt der Vollzug dieses Reglements. Sie erlässt die erforderlichen Vorschriften.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01.08.2019 in Kraft.

Mülligen, den 22.07.2019

GEMEINDERAT MÜLLIGEN

Ueli Graf
Gemeindeammann

Valerie Julie Deiss
Gemeindeschreiberin

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 14.06.2019
Inkrafttreten am 01.08.2019

Anhang - Stellenplafond und Stellenplan

Stellenplafond

Der Stellenplafond ist das maximal durch die Gemeindeversammlung genehmigte Stellenpensum zur Umsetzung der Aufgabe. Der Gemeinderat ist bei der Umsetzung der Aufgabe an den Stellenplafond gebunden.

Stellenplafond zur Führung der Tagesstrukturen Mülligen	150 % ¹
---	--------------------

Stellenplan

Zur Umsetzung der Aufgabe legt der Gemeinderat den detaillierten Stellenplan fest. Darin sind die einzelnen Funktionen und deren Stellenpensum aufgeführt. Der Gemeinderat ist bei der Umsetzung der Aufgabe an den durch die Gemeindeversammlung genehmigten Stellenplafond gebunden.

Schulleitung	10 %
Leitung Tagesstrukturen	15 %
Betreuung	85 %
Pensentotal	110 % ²

¹ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.06.2019

² Beschluss des Gemeinderats vom 14.06.2019